



Im nachstehenden Beitrag geht es darum, wie die Interessen unserer Kolleginnen künftighin wirksam vertreten werden sollen. Foto: duj/Eckold

Das Forschungshandbuch der TU Dresden

Informiert Sie aktuell über:

- Forschungsschwerpunkte aller Wissenschaftsbereiche, Lehrstühle
- spezielle wissenschaftliche Einrichtungen und Geräte
- Kontaktpersonen.

Preis: 5,95 DM incl. Mehrwertsteuer. Vertrieb durch: Sächsische Druck- und Verlagsfirma GmbH
Dresden, Franklinstr. 17, Tel. 475837
Im Sortiment der Buchhandlung Technische Universität Dresden, Rugestraße 8-10, Tel. 475078

Präsentation

Am Dienstag, dem 23. 10. 1990, präsentieren das SRKB des Informatikzentrums der TU Dresden, die Firma SCT und der Computerhersteller LOBSTER im Dürerclub, Hans-Grundig-Str. 25 (Informatikzentrum, Raum 150)

- PC-Arbeitsplätze: PC 286, 386, 486 in verschiedenen Konfigurationen, Plotter, Drucker, Streamer, Scanner, Digitizer u.a.m. sowie
- Software: CAD, DTP, UNIX, OS/2, NOVELL-Netware, diverse Branchensoftware und die Benutzeroberfläche WINDOW's 3.0.

Wir informieren Sie von 9 bis 18 Uhr.

Dr. G. Ulbricht voll rehabilitiert

Ein Offener Brief einer Gruppe ehemaliger Widerstandskämpfer gegen den Hitlerfaschismus an die damalige Gewerkschaftsgruppe des Instituts für Organische Chemie der TU Dresden, veröffentlicht in der Universitätszeitung vom 15. 09. 1961, erfordert aus heutiger Sicht und nach Kenntnis der Protokolle in den ehemaligen Kaderunterlagen eine Stellungnahme.

Die Fakten: Dr. Gottfried Ulbricht, Oberassistent am Institut für Organische Chemie und designierter Hochschullehrer, hatte anlässlich des Baus der Berliner Mauer auf einer Gewerkschaftsversammlung die Ehrlichkeit der Begründung (antifaschistischer Schutzwall) angezweifelt. In einem privaten Gespräch, sichtlich erregt über einen Polizeioffizier, der seiner Frau mit peinlichem Kommentar die Erlaubnis zum Besuch ihrer Mutter in der BRD entzogen hatte, verglich er dies sinngemäß mit faschistischen Methoden. Eine Denunziation durch seine Kollegen Dr. Heinz Becker und Frithjof Gentz führte letztlich zu einem Disziplinarverfahren und zur Entlassung. Eine noch nicht abgeschlossene Habilitationsarbeit mußte zunächst unterbrochen werden. Eine Herrn Dr. Ulbricht zugesicherte Überprüfung nach zwei Jahren und eine evtl. Wiedereinstellung fanden nicht statt.

In dem zitierten Offenen Brief antifaschistischer Widerstandskämpfer wird Dr. Ulbricht übel diskreditiert. Man behauptet, er habe in den Chor derer eingestimmt, die mit dem Gefasel von Unmenschlichkeit und Härte ihr eigenes verbrecherisches Tun verdecken wollen. Nur ein Mensch, der dem Staat und seiner sozialistischen Entwicklung feindlich gegenüberstehe, könne solche Auffassungen vertreten und sich zum Sprecher der Feinde der Republik und der ganzen friedlichen Menschheit machen. Dr. Ulbricht sei ein offen auftretender Feind u.ä.

Lukrativer Nebenverdienst wöchentlich 100 DM und mehr!

Die unabhängige Wochenzeitung „SACHSEN-SPIEGEL“ sucht für den Straßenverkauf freie Mitarbeiter

Interessenten melden sich bitte bei der Redaktion, Spenerstr. 21 (im Hause des Verlags der Kunst) oder über Ruf 3 44 86.

Stellenangebot

Der Universitätsstudentenrat der TU Dresden sucht dringend eine Sekretärin. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Erledigung von Post, Schreibarbeiten, Terminplanung und Protokollführung. Die Bewerberin (oder auch der Bewerber) sollte sich nicht vor Studenten fürchten, Schreibmaschine beherrschen und mit flexibler Arbeitszeit einverstanden sein. Unser Sekretariat befindet sich im Haus der Jugend (Kerngelände). Detaillierte Informationen können Sie über Telefon 463 2043 erhalten.

Als Frauenbeauftragte für unsere Probleme engagieren!

Die Frauenkommission und die „Initiative Frauen“ der TU schlagen den Kolleginnen an unserer Universität vor, daß die Interessen der Frauen in Zukunft durch einen Frauenrat wahrgenommen werden, der sich aus der Frauenbeauftragten der TU und der Fakultäten zusammensetzt.

Die vorläufige Grundordnung der TU sieht vor, daß die Frauenbeauftragte der TU Mitglied des Senats und des Wissenschaftlichen Rates der TU bzw. die Frauenbeauftragten der Fakultäten Mitglied der Fakultätsräte sind und in diesen Gremien Rede- und Antragsrecht besitzen. Außerdem ist die Frauenbeauftragte der TU entsprechend der Grundordnung zur Ausübung ihrer Funktion von den sonstigen Dienstaufgaben zu entlasten.

Die Frauenbeauftragten sollen die Interessen aller weiblichen Universitätsangehörigen vertreten und darauf achten, daß bei Entscheidungen der Universitätsleitungen die Probleme der Frauen in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Sie sollen weiterhin die Universitätsleitung bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Frauenförderlinien unterstützen.

Die Frauenbeauftragten sollen in geheimer Wahl durch Frauendelegiertenversammlungen für 2 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Unsere Vorstellung ist, daß die Frauenbeauftragte der TU über einen Hochschulabschluß verfügt und mindestens 1 Jahr an der TU tätig ist, während die Frauenbeauftragten der Fakultäten allen Beschäftigtengruppen angehören können.

Die Frauenkommission fordert, daß für die Dauer der Tätigkeit der Frauenbeauftragten Kündigungsschutz gewährt wird und daß die Frauenbeauftragte Qualifizierungen nachholen kann, die sie während ihrer Tätigkeit versäumt hat.

Wir möchten die Frauen der TU ermuntern, sich für die interessante Tätigkeit als Frauenbeauftragte zu engagieren und bitten darum, Bewerbungen für die Frauenbeauftragte der TU bzw. der Fakultäten bis zum 31. 10. 1990 an die Frauenkommission der TU zu richten (Anschrift: Dr. Christa Schober, Vorsitzende der Frauenkommission, Sektion Physik).

Die Bewerbung sollte enthalten:

- Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs bzw. der Tätigkeiten
- Kurze Begründung zur Bewerbung, in der sich die Bewerberin zu ihrer künftigen Tätigkeit äußert.

An alle Kolleginnen!

Die Frauenkommission und die „Initiative Frauen“ der TU Dresden laden alle interessierten Frauen der TU herzlich zu einem Treffen am Donnerstag, dem 25. 10. 1990, um 16.30 Uhr in den Otto-Buchwitz-Saal ein. Wir wollen uns über Sektions- bzw. Fakultätsgrenzen hinweg kennenlernen, Erfahrungen und Probleme der Kolleginnen im wissenschaftlichen Leben austauschen, über berufliche Entwicklungsmöglichkeiten diskutieren, Anregungen für einen neuen Handlungsspielraum entwickeln und Meinungen über das Mitspracherecht für gleichberechtigte Berufschancen der Frauen an der TU einbringen. Das alles wird auch für die Wahl der Frauenbeauftragten und für ihre künftige Arbeit im Senat von Nutzen sein. Wir wollen dieses Treffen in einer lockeren Atmosphäre durchführen und rechnen mit Ihrem Interesse und Ihrer Mitgestaltung.

Dr. Christa Schober, Frauenkommission der TU Dresden
Dr. Christine Richter, „Initiative Frauen“ der TU Dresden

(Fortsetzung von Seite 4)

Sie ist für die Neubeschaffung und periodische Aussonderung der genannten Literatur unter Mitwirkung der Fakultäten verantwortlich. Sie nimmt die Beziehungen der Universität zu Bibliothekseinrichtungen außerhalb der Universität wahr.

(6) Die Handbibliotheken werden von Instituten oder Institutverbänden verwaltet. Ihre Bestände setzen sich aus leihweise überlassenen Beständen der Fachbibliotheken und Beständen zusammen, die aus Haushalt- oder Drittmitteln von den Instituten beschafft wurden. Die Erfassung dieser Bestände für den Zentralkatalog ist Aufgabe der Universitätsbibliothek.

(7) Zur Beschlußvorbereitung in Bibliotheksangelegenheiten im Senat sowie zur Beratung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel für die Literaturbeschaffung und zur Literatursauswahl wird durch den Senat eine Bibliothekskommission eingesetzt. Der Bibliothekskommission gehören an:

- der Leiter der Hauptbibliothek
- die Fachreferenten
- je ein Hochschullehrer der Fakultäten
- 2 Studenten.

(8) Die Aufgaben, Arbeitsweise und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Bibliothekseinrichtungen der Universität werden durch eine Bibliotheksordnung geregelt. Diese Ordnung ist vom Senat zu bestätigen. Für ihre Ausarbeitung und Durchsetzung ist der Leiter der Universitätsbibliothek unter Mitwirkung der Bibliothekskommission verantwortlich.

Grundordnung der TU Dresden

(3) Zur Förderung einer abgestimmten Verfahrensweise bei der Beschaffung und dem Einsatz von Rechen- und Rechentechnik übernimmt das URZ zentral die folgenden Aufgaben:

- Analyse von Bestand und Einsatz der Rechen- und Rechentechnik in der Universität und Ableitung von Empfehlungen an den Senat, dazu werden die Einrichtungen der Universität verpflichtet, beabsichtigte Anschaffungen von Rechen- und Rechentechnik dem URZ anzuzeigen;
- Erstattung von Gutachten für Einrichtungen der Universität im Zusammenhang mit der Beschaffung von Rechen- und Rechentechnik durch die genannten Einrichtungen sowie die damit verbundene Beratung der Einrichtungen;
- Ausführung von Datenverarbeitungs- und Rechenaufträgen für die Verwaltung der Universität.

(4) Das URZ kann Rechenaufgaben im Auftrag Dritter nach den Festlegungen von § 8 ausführen.

(5) Das URZ wird von einem an der Universität tätigen Hochschullehrer geleitet. Der Leiter des URZ wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat ernannt.

(6) Für die Angelegenheiten des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung an der Universität wird eine Kommission gebildet, die insbesondere Vorschläge für die Entwicklung des URZ sowie die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen erarbeitet. Der Kommission gehören an:

- 1. Kraft Amtes
- a) der Prorektor für Wissenschaft
- b) der Kanzler
- c) der Leiter des URZ
- 2. Durch Berufung durch den Senat
- a) 1 Hochschullehrer aus jeder Fakultät
- b) 3 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
- c) 2 Vertreter aus der Gruppe der Studenten.

Die Amtszeit der Hochschullehrer in dieser Kommission beträgt 4 Jahre, die der übrigen Mitarbeiter 2 Jahre, die der Studenten 1 Jahr.

(7) Näheres wird durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt.

(2) Im Auftrag von Einrichtungen der Universität und von Dritten übernimmt das AVZ die folgenden Aufgaben:

- Herstellung und Beschaffung audiovisueller Mittel für Lehre und Forschung sowie die Beratung von Nutzern bei deren Anwendung;
- Pflege und Instandsetzung von audiovisuellen Geräten von Einrichtungen der Universität.

(3) Das AVZ übernimmt die Beschaffung, die Einrichtung, die Pflege und Instandsetzung von audiovisuellen Geräten an Stellen, die zentral von der Universitätsverwaltung betrieben werden. Es unterstützt die wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Auswahl und Beschaffung audiovisueller Geräte und fördert durch koordinierende Beratung die Kompatibilität der an der Universität vorhandenen Technik.

(4) Der Leiter des AVZ wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat ernannt.

§ 51 Zentrum Wissenschaftlicher Gerätebau und Forschungstechnik

(1) Das Zentrum Wissenschaftlicher Gerätebau und Forschungstechnik (ZWGB) ist eine zentrale Betriebseinheit.

(2) Das ZWGB übernimmt im Auftrag von Einrichtungen der Universität und von Dritten die folgenden Aufgaben:

- Beschaffung von wissenschaftlichen Geräten und Ausrüstungen, deren Konfiguration und Anpassung an die spezifischen Forderungen der Anwender einschließlich Beratung und Wartung sowie Herstellung von elektronischen Baugruppen;
- Überleitung von Forschungsergebnissen der Einrichtungen der Universität an Dritte durch fertigungsgerechte Produktgestaltung einschließlich der Herstellung von Unikaten;
- Unterstützung bei der Auswahl und Beschaffung von Forschungsgeräten und kleineren Rechnern und zugehöriger Software. Diese Unterstützung besteht in der Vermittlung und Beratung beim Kauf unter Ausnutzung von Marktvorteilen und Kenntnis der Angebotsstruktur.

(3) Der Leiter des ZWGB wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat ernannt.

§ 52 Universitätsrechenzentrum

(1) Das Universitätsrechenzentrum (URZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung.

(2) Zur Förderung der sportlichen Betätigung der Angehörigen der Universität übernimmt das USZ die folgenden Aufgaben:

- Durchführung von fakultativen Lehrveranstaltungen des Studentensports und Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen und Mittel;
- Betreuung der sportlichen Betätigung von Angehörigen der Universität und Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen und Mittel;
- Verwaltung und Pflege der Sportstätten der Universität. Das USZ stellt diese Einrichtungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages dem Universitätsverein „TU Dresden e. V.“ zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.
- Das USZ führt im Sinne von Drittmittelprojekten Weiterbildungsveranstaltungen für Sportlehrer durch und bearbeitet im gleichen Rahmen Forschungsaufgaben über Probleme des Hochschulsports.

(3) Der Leiter des USZ wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat ernannt. Er muß über eine akademische sportwissenschaftliche Ausbildung mit abgeschlossener Promotion verfügen.

§ 53 Zentrum Angewandte Sprachwissenschaft

(1) Das Zentrum Angewandte Sprachwissenschaft (ZAS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung.

(2) Das ZAS betreibt sprachwissenschaftliche und fremdsprachliche Lehre und Forschung mit der durch die Aufgaben der Universität bestimmten fachsprachlichen Zielsetzung. Es übernimmt dabei die folgenden Aufgaben:

- Durchführung der fremdsprachlichen und sprachwissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen der Studiengänge der Universität sowie im Rahmen fakultativer Veranstaltungen;
- Sprachwissenschaftliche und fachsprachliche Ausbildung für andere Bildungseinrichtungen;
- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen auf den Gebieten Deutsche Fachsprache, Germanistik, Fremdsprachen und Sprachwissenschaft;

- Bearbeitung von Forschungsaufgaben der angewandten Sprachwissenschaft;

- Erbringung von Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen im Auftrag von Einrichtungen der Universität und von Dritten.

(3) Die Leitung des ZAG erfolgt auf der Grundlage des § 46 (4).

Haushaltplanung

§ 54 Universitätsentwicklung

Die Pläne zur Entwicklung der TU Dresden beschließt der Senat auf der Grundlage der Vorschläge des Rektors, der Fakultäten und der weiteren Einrichtungen der Universität.

§ 55 Haushaltsplan

(1) Der Entwurf des Haushaltsplanes der Universität wird vom Kanzler nach Beratung in der Kommission für Haushalt-, Raum- und Bauangelegenheiten aufgestellt. Grundlage dazu bilden

- die vom Senat beschlossenen Ausstattungspläne
- die Anträge der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebsabteilungen
- die Stellungnahmen der Fachbereichsräte.

(2) Der Planentwurf des Kanzlers für die Universität wird im Senat beraten und im Ergebnis eine Stellungnahme erarbeitet.

§ 56 Mittelverteilung

(1) Für die Verteilung der für personelle und materielle Aufwendungen verfügbaren Mittel gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Verteilung der den Fakultäten aus dem Haushalt der Universität zugewiesenen Mittel orientieren sich an den Aufgaben der Lehre, die in den Studienplänen ausgewiesen sind. Dabei wird berücksichtigt, daß in den einzelnen Fachgebieten unterschiedliche materielle Anforderungen bei der Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben vorhanden sind. Die genannten Mittel sichern die Durchführung von Lehrveranstaltungen und demzufolge auch der Graduiertensarbeiten der mit der Lehre beauftragten Mitarbeiter (lehrbegleitende Forschung) auch für den Fall, daß für die genannten Mitarbeiter keine Drittmittelprojekte vorgesehen oder möglich sind.
- Die zentralen Einrichtungen, der Universität erbringen ihre Leistungen in drei Kategorien:
 - a) zentral im Auftrag des Rektors und

des Kanzlers;

b) im Auftrag von Einrichtungen der Universität;

c) im Rahmen von Drittmittelprojekten. In Leistungsangeboten der zentralen Einrichtungen sind Art und Umfang der genannten Leistungskategorien auszuweisen.

- Die in § 8 (2) genannten Einschränkungen bedingen unter Beachtung der begrenzten Raumkapazität und Infrastruktur der Einrichtungen der Universität Begrenzungen des Umfangs der Drittmittelprojekte. Festlegungen dazu treffen die Räte der Fakultäten bzw. für zentrale Einrichtungen die entsprechenden Kommissionen.

(2) Über die Verteilung der Personalstellen, Mittel und Räume auf die Fakultäten, die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die zentralen Betriebsabteilungen und Verwaltungseinrichtungen beschließt der Senat in Abstimmung mit den betroffenen Struktureinheiten auf der Basis der Verwaltungsordnung der Universität. Die Entscheidung kann nicht gegen das Votum des Kanzlers als den Beauftragten für den Haushalt getroffen werden.

(3) Die Zuweisungen an die Fakultäten sind so zu gestalten, daß im Rahmen der Möglichkeiten die in (1) genannten Grundsätze eingehalten werden.

(4) Die einer Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume werden unter Berücksichtigung der Grundsätze von (3) auf Beschluß des Fakultätsrates verteilt.

(5) Gegen die Beschlüsse des Fakultätsrates zur Mittelverteilung kann beim Senat Einspruch erhoben werden.

§ 57

Diese Grundordnung tritt mit Beschluß des Senats vom 17. 9. 90 vorbehaltlich der Zustimmung des erweiterten wissenschaftlichen Rates ab 18. 9. 90 als vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Die endgültige Grundordnung wird erlassen entsprechend den zukünftigen, für die Technische Universität geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen. Dieser Grundordnung entgegenstehende normative Weisungen der Technischen Universität Dresden werden mit ihrem Inkrafttreten aufgehoben.

(Als erweiterter Wissenschaftlicher Rat im Sinne § 57 dieser Grundordnung gilt das Gremium, das am 26. 2. 1990 den Rektor gewählt hat.)